

## **Satzung des Segelclubs Füssen-Forggensee e. V.**

**Hinweis: Aus sprachlichen Gründen wird auf die getrennte männliche und weibliche Bezeichnung verzichtet. Alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten für Damen und Herren in gleicher Weise.**

### **§ 1 – Allgemeines: Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen:  
Segelclub Füssen-Forggensee e. V., abgekürzt SCFF. Er wurde am 04.04.1956 gegründet.
2. Der SCFF hat seinen Sitz in Füssen. Er ist Verein im Sinne des BGB und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr oder Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Füssen.

### **§ 2 – Ziele und Zwecke des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Segelsports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Förderung des Segelsports unter Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Yachtgebräuche und unter Rücksichtnahme auf die Umwelt.
  - b. Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen segelsportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat.
  - c. Pflege und Förderung des Wettsegelsports.
  - d. Wecken und Förderung des Interesses für den Segelsport in weitesten Kreisen.
  - e. Ausbildung und Förderung Jugendlicher zu Seglerinnen und Seglern mit Eigenverantwortung, Umweltbewusstsein und Bereitschaft zum Leistungssport.
  - f. Zusammenwirken mit allen anderen Vereinen, die sich den Sport zum Ziel gesetzt haben, insbesondere mit allen anderen Segelvereinigungen.
2. Zur Förderung des Jugendsegelns unterhält der Verein eine Jugendabteilung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vorstands- u. Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i. S. d. §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

### **§ 3 – Mitglieder**

1. Der Segelclub Füssen Forggensee e.V. unterscheidet folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahren.

Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (abgekürzt MV) haben nur ordentliche Mitglieder und nur sie können in alle Ämter des SCFF gewählt werden.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, welche vom Vorstand einstimmig der MV vorgeschlagen und von dieser mit 3/4 Mehrheit bestätigt werden.

Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie vom Vorstand einstimmig der MV vorgeschlagen und von dieser mit 3/4 Mehrheit bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind Jugendmitglieder, welche Abkömmlinge eines ordentlichen Mitgliedes sind, beitragsfrei.

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen in Ausbildung bzw. Studium befindliche ordentliche Mitglieder einen ermäßigten Beitrag.

Alle Jugendmitglieder unterstehen dem Jugendwart und haben allen Anordnungen der Vorstandsmitglieder oder deren Beauftragten, soweit es sich um Clubangelegenheiten handelt, unbedingt Folge zu leisten.

Jugendmitglieder haben einen Sitz in der MV.

5. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können auf deren Antrag vom Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss zu Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft erklärt werden. Der schriftliche Antrag ist hinreichend zu begründen. Die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft gilt für zwei Jahre, jeweils beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands. Eine Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft erfolgt jeweils auf einen erneuten hinreichend begründeten Antrag und einem mehrheitlichen bestätigenden Beschluss durch den Vorstand. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft eingehen.

Ohne erneuten Antrag wird, ohne dass es einer Entscheidung durch den Vorstand bedarf, die ruhende Mitgliedschaft nach deren Ablauf wieder zu einer ordentlichen Mitgliedschaft.

Während der ruhenden Mitgliedschaft sind sie nicht berechtigt die Clubanlagen des SCFF im Sinne des Segel- bzw. Wassersports zu nutzen. An den gesellschaftlichen Veranstaltungen des SCFF ist jedoch eine Benutzung bzw. Teilnahme möglich.

Der Beitrag bei der ruhenden Mitgliedschaft ist im Verhältnis zu dem Grundbeitrag der ordentlichen Mitglieder zu ermäßigen.

Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4- Mitgliedschaft, Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Sie richtet einen formgerechten schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglied der Jugendabteilung aufgenommen werden.

2. Mit der Aufnahme in den SCFF unterwirft sich das Mitglied samt Angehörigen und möglichen Gästen der Satzung des SCFF und den von der Vorstandschaft erlassenen Ordnungsvorschriften und Anordnungen.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft nach Abstimmung mit mindestens 2/3 Mehrheit.

4. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden von Zeit zu Zeit in den Clubmitteilungen veröffentlicht.

5. Ordentliche Mitglieder haben bis zu 6 Monaten nach der Veröffentlichung von Neuaufnahmen ein Einspruchsrecht gegen die Neuaufnahme.

6. Die Mitgliedschaft im SCFF beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands. Mit dem Aufnahmebeschluss wird der volle Jahresbeitrag einschließlich aller Gebühren für das Aufnahmejahr nach § 7 fällig.

Bei Einspruch entscheidet der Beirat über die Fortdauer der Mitgliedschaft.

7. Vom Vorstand kann keine Begründung für eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages gefordert werden.

8. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und die Pflicht, diese pfleglich zu behandeln.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Form zu unterstützen.

10. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, ein ihm angetragenes Amt zu übernehmen.

11. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Vorbereitung und Durchführung von Clubveranstaltungen aktiv mitzuwirken.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt zum Ende eines Vereinsjahres.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 01.12. des laufenden Vereinsjahres erklärt werden. Erfolgt die Austrittserklärung später, so endet die Mitgliedschaft erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.

2. Durch Entzug der Mitgliedschaft.

Der Entzug einer Mitgliedschaft kann nur mit der 3/4 Mehrheit des vollständigen Vorstands beschlossen werden. Der Entzug wird vollzogen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der eingegangenen Verpflichtungen diese nicht erfüllt hat. Vom Zeitpunkt des Entzugsbeschlusses an hat das ehemalige Mitglied keinerlei Rechte gegen den SCFF. Die bereits eingegangenen Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.

3. Durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungsvorschriften oder Interessen des Vereins verstößt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder Handlungen anstrebt oder androht, die mit den Clubinteressen nicht vereinbar sind.

Der Ausschluss kann nur vom vollständigen Vorstand und vom vollständigen Beirat gemeinsam mit mindestens 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Gegebenenfalls lädt der 1. Vorsitzende den Beschuldigten, den gesamten Vorstand und den gesamten Beirat mit vierwöchiger Frist. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen. Ist ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates betroffen, wird das entsprechende Gremium durch ein zu wählendes ordentliches Mitglied ergänzt. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an hat das ehemalige Mitglied keinerlei Rechte gegen den SCFF. Die eingegangenen Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.

4. Durch Ableben des Mitgliedes.

5. Durch Auflösung des Vereins.

## **§ 6 - Gremien des Vereins**

1. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse und satzungsgemäßen Weisungen zu sorgen. Er besteht aus

dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister, Schriftführer, Takelmeister, Jugendwart und Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis besitzt, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt, dem Verein gegenüber sind der 1. und 2. Vorsitzende an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der 1. Vorsitzende hat so oft Vorstandssitzungen einzuberufen, wie es für eine satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands erforderlich ist. Vor jeder MV und außerordentlichen MV sind zwingend Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen haben mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Von allen Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die umfassenden Aufschluss über die Vorstandsarbeit geben. Kopien dieser Protokolle erhält jedes Vorstands- und Beiratsmitglied. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## 2. Der Beirat

Der Beirat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Der Beirat steht dem Vorstand auf dessen Wunsch bei schwierigen Entscheidungen bei. Der Beirat überprüft mit mindestens 2 Personen wenigstens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des SCFF und die Arbeit der Vorstandschaft. Der Sprecher des Beirates schlägt der MV vor, ob der Vorstand zu entlasten ist. Der Beirat führt bei den MV die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern durch. Der Beirat wirkt beim Ausschluss von Mitgliedern mit. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

## 3. Die Mitgliederversammlung (MV)

Der 1. Vorsitzende hat jährlich mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung die ordentliche Mitgliederversammlung zwischen dem 01. Januar und 31. Mai schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das der Reihenfolge nach nächste Vorstandsmitglied.

Für die ordentliche Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben festgelegt:

- Vorstandsbericht (Jahresrückblick)
- Kassenbericht über das zurückliegende Vereinsjahr
- Haushaltsplan für das laufende Vereinsjahr
- Bericht des Beiratssprechers
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder
- Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- Zustimmung zu Ausgaben, die den Haushaltsplan um **€ 5.000,-** übersteigen
- Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten
- Anträge und Wünsche der Mitglieder
- Beitragsfestsetzung

Nicht fristgerecht eingegangene oder mündlich vorgetragene Anträge und Wünsche können vom Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt werden.

Festlegungen für die Durchführung der Aufgaben:

Alle Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst; lediglich die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bedürfen der

2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden entscheidet nach dem 3. Wahlgang die MV mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins gilt § 8. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren von der MV gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Kann ein Vorstands- oder Beiratsmitglied sein Amt aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr ausüben, so ist der Aufgabenkreis kommissarisch durch einstimmigen Vorstandsbeschluss einem ordentlichen Mitglied bis zur nächsten Neuwahl zu übertragen.

Um eine stetige Leitung des Vereins zu gewährleisten, werden der Vorstand und der Beirat in 2 Wahlgruppen im Turnus von 2 Jahren gewählt.

Die erste Wahlgruppe besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Schriftführer, Jugendwart, einem Beirat-Kassenprüfer und zwei weiteren Beiräten. Die zweite Gruppe besteht aus dem 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Takelmeister, Sportwart, einem Beirat-Kassenprüfer und einem weiteren Beirat. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird geheim durchgeführt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung. Sie muss auf Antrag aber auch geheim durchgeführt werden. Bei besonderen Anlässen können außerordentliche MV nach dem gleichen Verfahren wie ordentliche MV vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche MV ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt. Anträge von Mitgliedern zur MV sind mindestens 3 Wochen vor dem MV-Termin beim Vorstand einzureichen. Über die Beschlüsse der MV ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten MV aufzulegen ist.

## **§ 7 - Beiträge und Gebühren**

1. Der SCFF erhebt Jahresbeiträge, die jährlich durch die ordentliche MV für das nächste Jahr festgesetzt werden. In dem Beitrag sind auch alle Gebühren und Abgaben für die Verbände DSV und BLSV enthalten.

2. Alle Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Der Vorstand kann - auch rückwirkend - alle Gebühren und Beiträge in Ausnahmefällen kürzen, stunden oder erlassen.

## **§ 8 - Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er mindestens von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Über diesen Antrag kann nur in einer MV mit mindestens 3/4 Mehrheit beschlossen werden, bei der 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen erneut eine MV einzuberufen, welche dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit sind zwei Liquidatoren von der MV zu wählen, die nach dem BGB die Geschäfte des Vereins abschließen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Füssen, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 9 – Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der MV vom 16.04.2016 beschlossen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar. Eine Übersendung der Satzung per Email ist grundsätzlich möglich. Die Nichtigkeit eines Bestandteils dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Festlegungen. Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit. Bei weiteren Satzungsänderungen erhält jedes Mitglied einen Nachtrag oder ein Satzungsexemplar auf neuestem Stand.

Mitgliederversammlung am 16.04.2016 in Füssen

Der Vorstand